

BL_GERICHTE 710 23 82 / 236 vom 20. Dezember 2022

BL Gerichte, 2022-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_23_82___236

FR: BL_GERICHTE 710 23 82 / 236 du 20 décembre 2022

IT: BL_GERICHTE 710 23 82 / 236 del 20 dicembre 2022

Regeste

Schadenersatz

Erwägungen

E. 6

Zwischen dem bei der Ausgleichskasse eingetretenen Schaden und dem pflichtwidrigen Verhalten des Arbeitgebers bzw. seiner Organe muss sodann ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts vom 2. November 2012, 9C_369/2012 und 9C_370/2012, E. 7.1; so auch Urteile des Kantonsgerichts vom 7. April 2016, 710 14 238/84, E. 6 und vom 10. Dezember 2015, 710 14 283/326, E. 3.4). Vorliegend ist offensichtlich, dass das pflichtwidrige Verhalten der GmbH nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den entstandenen Schaden zu bewirken. Der adäquate Kausalzusammenhang ist somit ebenfalls zu bejahen. 7.1 Im Zentrum der strittigen Parteistandpunkte steht sodann die Frage, ob und inwieweit der entstandene Schaden auf ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten der GmbH zurückzuführen ist. Art. 52 Abs. 1 AHVG setzt für die Haftbarkeit des Arbeitgebers voraus, dass die Missachtung von Vorschriften in absichtlicher oder grobfahrlässiger Weise erfolgt ist. Sowohl den Arbeitgeber wie auch das allfällige Arbeitgeberorgan muss ein Verschulden treffen; verlangt wird somit mithin ein doppeltes oder zweistufiges Verschulden (Reichmuth, a.a.O., Rz. 535). Das Bundesgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass bei Verletzung der Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht ein Verschulden des Arbeitgebers grundsätzlich gegeben ist. Lediglich wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen, entfällt eine Haftung (vgl. Reichmuth, a.a.O., Rz. 536; Thomas Nussbaumer, Die Haftung des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG [Haftung des Verwaltungsrates], in: AJP 1996 S. 1077 f. mit Hinweisen auf BGE 108 V 183 E. 1b und ZAK 1985 S. 576 E. 2). Zu diesen besonderen Umständen gehört etwa, wenn es einem Arbeitgeber, der sich in schwieriger finanzieller Lage befindet, durch das (absichtliche) Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, das Überleben des Unternehmens zu sichern. Es muss aber feststehen, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt, in welchem er diese Entscheidung trifft, aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, die Forderung der Ausgleichskasse innert nützlicher Frist befriedigen zu können (BGE 108 V 183 E. 2). Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht diesbezüglich davon aus, dass dies mittels eines konkreten Sanierungskonzeptes detailliert aufgezeigt werden muss (Urteil des EVG vom 19. November 2003, H 397/01, E. 6.2.3 mit Hinweis auf BGE 108 V 183 E. 2, 121 V 243; Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Murer/Stauffer [Hrsg.], Zürich 2012, Art. 52 AHVG, Rz. 49). In

diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass fehlende finanzielle Mittel der Gesellschaft für sich allein keinen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund darstellen, da ansonsten die Haftungsvorschrift von Art. 52 Abs. 1 AHVG weitgehend ihres Gehaltes entleert würde (Urteile des Kantonsgerichts vom 7. April 2016, 710 14 238/84, E. 8.1 und vom 10. Dezember 2015, 710 14 283/326, E. 3.4). 7.2 Solche Bemühungen – namentlich die Einleitung von Sanierungsmassnahmen – sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang lediglich vor, dass sich die GmbH in einer finanziellen Bedrängnis befunden habe, was selbst von der Kasse zugestanden worden sei. Dennoch hätten die ausstehenden Beiträge teilweise laufend bezahlt werden können. Zudem müsse der Kasse ein Mitverschulden vorgeworfen werden, wonach sie mit der Arbeitgeberkontrolle zu lange zugewartet habe. Diese sei nur erfolgt, um ihre Beiträge direkt als Schaden beim Beschwerdeführer persönlich geltend zu machen.

7.3.1 Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung, wonach die Kasse den eingetretenen Schaden mit zu verantworten habe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung kraft gesetzlicher Bestimmung ausschliesslich die GmbH in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin trifft. Inwiefern die Kasse ein Mitverschulden am entstandenen Schaden haben soll, nachdem die GmbH dem aktenkundigen Kontoauszug zufolge (Kassen-Dok 18) insbesondere seit März 2019 ihre Beitragsschulden nur noch zu einem kleinen Teil beglichen hat, ist nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang kann dem Beschwerdeführer auch nicht beigespflichtet werden, wenn er der Kasse vorwirft, zu lange mit ihrer Arbeitgeberkontrolle zugewartet zu haben. Der Kontoauszug der Kasse zeigt vielmehr auf, dass die Einzahlungen des Beschwerdeführers im Verlaufe der Jahre im Wesentlichen einzig auf seine Akonto-Beiträge beschränkt blieben und auch diese Akonto-Beiträge letztlich nur unvollständig beglichen worden sind (Kassen-Dok 18). Wenn die Kasse im Nachgang der ihr vom Betreibungsamt am 4. Mai 2020 mitgeteilten Geschäftsaufgabe (Beilage 9 zur Beschwerdebegründung) bereits am 3. Juni 2020 die Arbeitgeberkontrolle in die Wege geleitet hat (Kassen-Dok 51 f.), kann ihr in zeitlicher Hinsicht zweifellos kein Zuwarten vorgeworfen werden. Dies gilt namentlich auch in Anbetracht der anschliessend rund drei Wochen später, am 25. Juni 2020 durchgeführten Arbeitgeberkontrolle und des in der Folge ohne Verzug am 12. Juli 2020 versandten Revisionsberichts, auf dessen Basis die entsprechenden Nachträge im Umfang von Fr. 10'850.45 schliesslich verfügt werden konnten (Kassen-Dok 41 und 43). Ein Verzug, welcher eine Verschleppung und mit ihr ein allfälliges Mitverschulden der Kasse am entstandenen Schaden nahelegen würden, liegt mit Blick auf diese zeitlichen Verhältnisse nicht vor.

7.3.2 Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass die GmbH zumindest bis März 2019 bemüht war, den Beitragsforderungen nachzukommen. Wenn er nunmehr jedoch vorbringt, dass sich das Verschulden der GmbH dadurch relativiert habe, dass die Kasse schon früh und wiederholt eine ratenweise Tilgung der Beitragsschulden zugestanden habe (Kassen-Dok 183, 147), kann ihm ebenso wenig gefolgt werden. Generell ist es durchaus sinnvoll, dem Beitragsschuldner bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit zu gewähren, grössere Forderungen wie insbesondere Beitragsschulden aus nachträglich erhobenen Jahresabrechnungen in Teilbeträgen zu tilgen und ihm damit weiterhin ein wirtschaftliches Fortkommen zu ermöglichen. Daraus nunmehr aber eine Relativierung oder gar einen Ausschluss des Verschuldens der GmbH ableiten zu wollen, geht nicht an. Die Gewährung einer ratenweisen Begleichung von Beitragsschulden im Rahmen eines Tilgungsplans vermag die Grobfahrlässigkeit der GmbH als Beitragsschuldnerin generell nämlich nicht auszuschliessen (Reichmuth , a.a.O., Rz. 647 mit Hinweisen). Vielmehr

muss angenommen werden können, dass die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist entsprechend hätten nachbezahlt werden können. Dies aber war gerade nicht der Fall, nachdem die Kasse am 9. Januar 2019 von ihrem zweiten Tilgungsplan infolge Nichtbezahlebens bereits der zweiten Rate zurückgetreten war (Kassen-Dok 135, 140). Dem massgebenden Kontoauszug zufolge häuften sich die Beitragsschulden insbesondere ab März 2019 substantiell an. Dieser Umstand ist im Wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, dass die am 19. März 2019 in Rechnung gestellte definitive Jahresabrechnung betreffend das Jahr 2018 die bisher geleisteten Akonto-Beiträge deutlich überstieg. Damit erhellt, dass auf den bereits seit Beginn des Jahres 2018 ausbezahlten Löhnen nur ungenügende Beiträge bezahlt oder zumindest zurückbehalten worden waren (Kassen-Dok 39). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist in finanziell schwierigen Zeiten jedoch besonders auf eine regelmässige Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zu achten, und eine Arbeitgeberin darf gerade bei finanziellen Schwierigkeiten stets nur so viel Lohn ausbezahlen, als die darauf unmittelbar entstehenden Beitragsforderungen auch tatsächlich gedeckt sind (Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2007, 9C_111/2007, E. 3.1, mit Hinweisen). Zumal mit Blick auf diese Verhältnisse zugleich gesagt ist, dass die finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse bereits im Jahre 2018 nicht mehr eingehalten werden konnten, vermag deshalb auch der Hinweis des Beschwerdeführers, die Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge sei schliesslich auch auf ausserordentliche Umstände wie namentlich die Covid-19-Pandemie zurückzuführen, nicht zu überzeugen. Der massgebende Kontoauszug zeigt vielmehr auf, dass die GmbH bereits schon zuvor regelmässig gemahnt und betrieben werden musste (in chronologischer Reihenfolge: Kassen-Dok 151, 161, 118, 114, 107, 96, 94, 91, 85, 73 66). Daraus wiederum erhellt, dass kein fristgerechtes Sanierungskonzept vorgelegen hat, aufgrund dessen nunmehr davon auszugehen wäre, dass die Forderungen der Kasse innert nützlicher Frist hätten befriedigt werden können. Der Argumentation des Beschwerdeführers kann mit Blick auf die dokumentierten AHV-Beitragsausstände somit nicht gefolgt werden, weil insbesondere seit März 2019 nicht etwa eine Rückzahlung von AHV-Ausständen, sondern vielmehr eine Anhäufung von Beitragsschulden zu verzeichnen war. Eine ernsthafte und rasche Tilgungsabsicht der hier zur Diskussion stehenden Beitragsschulden gegenüber der Kasse, wie sie rechtsprechungsgemäss ausnahmsweise als Exkulpationsgrund anerkannt werden kann, muss bei dieser Ausgangslage verneint werden. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers haben sich die Schulden gegenüber der Kasse mithin also vergrössert, was namentlich darauf zurückzuführen ist, dass trotz stetig sich kumulierender Beitragsausstände über Jahre schlicht ungenügend hohe Zahlungen geleistet worden sind. Bei dieser Aktenlage kann nicht davon gesprochen werden, dass aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage ernsthaft damit zu rechnen war, die insbesondere seit März 2019 zunehmend ausstehenden Forderungen der Kasse innert nützlicher Frist noch befriedigen zu können. Weil die GmbH im vorliegenden Fall die von ihr geschuldeten Beiträge bereits über einen längeren Zeitraum teils überhaupt nicht bzw. nur unvollständig bezahlt hatte, kann insbesondere auch nicht von einem nur kurzfristigen Liquiditätsengpass gesprochen werden, aufgrund dessen in guten Treuen hätte davon ausgegangen werden dürfen, die aufgelaufenen Beitragsrückstände würden letztlich innert nützlicher Frist beglichen. Unter diesen Umständen trifft die GmbH hinsichtlich ihrer Beitragszahlungspflicht ein Verschulden im Umfang grober Fahrlässigkeit und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ihr fehlerhaftes Verhalten als gerechtfertigt erscheinen lassen. Damit steht fest, dass die Schadenersatzforderung ihre Ursache in einer Missachtung

der Vorschriften zur Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht hat. Da die Missachtung dieser Pflichten als schuldhaftes Verhalten zu qualifizieren ist, haftet die GmbH für den entstandenen Schaden. 8.1. In einem letzten Schritt ist das persönliche Verschulden des Beschwerdeführers zu beurteilen. Hintergrund bildet der Umstand, dass nicht jedes einer Firma anzulastende Verschulden auch ein solches ihrer Organe sein muss. Vielmehr ist abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Arbeitgeberin einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer GmbH, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BG. E 108 V 199 E. 3b). Formell eingesetzte Geschäftsführer wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft (BGE 126 V 237 E. 4). 8.2 Vorliegend ist zu Recht unbestritten geblieben, dass dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als im Handelsregister eingetragener Einzelgesellschafter und Geschäftsführer der GmbH mit Einzelzeichnungsberechtigung eine entsprechende Organstellung bei der GmbH zugekommen ist. Seine GmbH ist sodann als Kleinunternehmen mit einfacher Verwaltungsstruktur anzusehen. Damit durfte und musste vom Beschwerdeführer als deren einzigen Organ der Überblick über alle Belange verlangt werden, und es sind an seine Sorgfaltspflicht grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen (Reichmuth, a.a.O., Rz. 638 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. BGE 108 V 199 E. 3a). Mit Blick auf den erstmals bereits im Mai 2017 gewährten Tilgungsplan der Kasse hätte er zweifellos darauf achten müssen, dass keine erneuten Beitragsausstände entstehen und ein massgebender Lohn insbesondere nur in dem Umfang ausgerichtet wird, als die darauf geschuldeten, unmittelbar mit der Lohnauszahlung anfallenden Beitragsverbindlichkeiten effektiv auch weiterhin bezahlt oder doch wenigstens sichergestellt werden können (Urteil des EVG vom 25. Oktober 2004, H 239/03, E. 3.4; Reichmuth, a.a.O., Rz. 674 mit Hinweisen). Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die Geschäfte seiner Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu führen versucht haben mag, ist ihm vorzuwerfen, dass er nicht genügend darum besorgt war, die jedenfalls ab März 2019 erneut entstandenen Beitragsausstände der Kasse innert nützlicher Frist beispielsweise mittels genügender Rückstellungen sicherzustellen. Es kann an dieser Stelle auf das bereits Gesagte verwiesen werden (oben, Erwägung 7.2.1 f.). Da keine zusätzlichen Anhaltspunkte ersichtlich sind, die gegen eine persönliche Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers sprechen würden, ist auch dessen persönliche Haftung gemäss Art. 52 AHVG zu bejahen.

E. 9

Zusammenfassend resultiert, dass die Voraussetzungen für eine Schadenersatz-Haftung im Umfang von Fr. 19'235.65 erfüllt sind. Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe liegen keine vor. Die Kasse hat den Beschwerdeführer deshalb zu Recht zu einer Schadenersatzzahlung verpflichtet, die jedoch betragsmässig auf Fr. 19'235.65 zu

reduzieren ist. Im Umfang dieser geringen Differenz von Fr. 130.55 ist die Beschwerde gutzuheissen, während sie im Übrigen abzuweisen ist.

E. 10

Der seit 1. Januar 2021 in Kraft stehende Art. 61 lit. f bis ATSG hält fest, dass das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig ist, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AHVG sieht in Art. 85 bis Abs. 2 AHVG keine Kostenpflicht vor, weshalb der vorliegende Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang keine geschuldet. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, als die Schadenersatzforderung der Ausgleichskasse Basel-Landschaft um Fr. 130.55 auf Fr. 19'235.65 reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.